

(Staatsminister Graf Balthus v. Gastaedt.)

(A) Landwirtschaftlich benutzte Flächen werden von der Staatsforstverwaltung nur ausnahmsweise und zwar namentlich dann erworben, wenn sie Enklaven oder Halbenklaven im forstfiskalischen Besitz bilden oder sonst zu dessen Abrundung wesentlich beitragen. Sie werden nur dann aufgeforstet, wenn es sich um geringe Böden und namentlich um solche handelt, deren Ausformung und Lage eine nutzbringende Erzielung landwirtschaftlicher Produkte nicht gestatten. Das sind im allgemeinen jene Böden, die unter den Begriff „absoluter Waldboden“ fallen. Außerdem kommen hierbei noch solche von der Landwirtschaft in Besitz genommene Flächen in Frage, deren geringer Gütegrad die Aufwendung einer großen Arbeitsmenge und bedeutender Mittel für Verbesserungen erfordert, wenn befriedigende Roherträge erzielt werden sollen, denen aber meist kein gleich befriedigender Reinertrag gegenübersteht; ferner solche Flächen, die infolge ungünstiger klimatischer Verhältnisse oder infolge zu großer Entfernung vom Gutshofe irgend welchen Reinertrag nicht abwerfen und einen solchen auch dann nicht erwarten lassen, wenn die im Boden vorhandene Produktionskraft durch Anwendung der von der modernen Anbautechnik ausfindig gemachten Hilfsmittel zu gesteigerter Wirksamkeit gebracht wird.

(B) Der Ankauf ganzer Güter oder so wesentlicher Teile solcher, daß Befreiung vom Dismembrationsverbot nötig ist, wird in voller Übereinstimmung mit den in beiden Kammern der Ständeversammlung wiederholt ausgesprochenen Anschauungen und Wünschen von der Staatsforstverwaltung grundsätzlich abgelehnt. Wenn in verschwindende Ausnahmen bildenden Einzelfällen dieser Grundsatz durchbrochen worden zu sein scheint, so lagen da jedesmal ganz besonders zwingende Gründe nicht etwa fiskalischer, sondern kultureller, volkswirtschaftlicher und sozialer Natur vor.

Im übrigen werden von der Staatsforstverwaltung angekaufte, bislang landwirtschaftlich benutzte Flächen als solche weiter bewirtschaftet und fast ausnahmslos an Waldarbeiter oder kleinere und mittlere Landwirte in einzelnen und oft sehr kleinen Parzellen verpachtet.

Auch pflegt die Staatsforstverwaltung zuweilen auf die Erwerbung landwirtschaftlich benutzter, zunächst nicht zur Abrundung der Staatsforstreviere dienender Flächen zuzukommen, wenn Aussicht vorhanden ist, diese oder Teile davon zum Austausch gegen Flächen benachbarter Grundstücke verwenden zu können. Derartige Gelegenheiten werden namentlich von kleineren Grundbesitzern zur Abrundung ihrer Wirtschaften gern benutzt.

Besonderer Wert wird von der Staatsforstverwaltung auf die Erhaltung von Wiesen gelegt, und zwar einesseits,

um die jetzt immer mehr in den Vordergrund tretende (C) Viehzucht zu begünstigen, anderenteils deshalb, weil bei fortschreitender Entwicklung der Anlage von Stauweihern ein recht erheblicher Teil der meist in den Tälern gelegenen Wiesen dem Untergange geweiht werden wird.

Bei der Verwaltung der Kammergüter und der zum späteren Kohlenabbau neuerdings angekauften landwirtschaftlichen Grundstücke wird alles vermieden, was zu einer Zurückdrängung der mittleren und kleineren Betriebe zugunsten der großen Betriebe führen könnte, soweit nicht im einzelnen schwerwiegende Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Von den 11 Kammergütern, die der Staat besitzt, werden 2 — Sachsenburg und Kalkreuth — für Zwecke der Staats- bez. Reichsverwaltung gebraucht. Eine Zerschlagung der übrigen Kammergüter in kleinere Betriebe ist — ganz abgesehen von der Frage, ob die Verteilung des Grundbesitzes im Königreiche Sachsen eine Zerschlagung dieser im Vergleiche zu den Domänen anderer Staaten schon an sich recht kleinen Güter in noch kleinere Betriebe überhaupt rätlich erscheinen ließe — schon deshalb nicht angängig, weil sie an langjährige bewährte Pächter vergeben sind und die ganze Einrichtung der Güter seit Jahrhunderten auf den Großbetrieb zugeschnitten ist.

An landwirtschaftlichen Grundstücken hat der Staat neuerdings zum späteren Kohlenabbau — außer einer (D) größeren Anzahl von einzelnen Flächen ohne Gebäude — 8 Rittergüter und 32 Bauergüter erworben.

Eine Zerschlagung der Rittergüter war aus dem schon bei den Kammergütern angegebenen Grunde nicht angängig, daß die ganze übernommene bauliche Einrichtung dieser Güter ebenfalls auf einen größeren Betrieb zugeschnitten ist, die Teilung in kleinere Betriebe also wesentlich höhere Baukosten verursacht haben würde als die Instandsetzung der vorgefundenen Gebäude. Dazu kommt, daß bei ihnen nicht mit ausreichender Sicherheit abzusehen ist, wie lange sich der landwirtschaftliche Betrieb ungehindert durch den Kohlenabbau aufrechterhalten läßt.

Von den Rittergütern waren übrigens nur drei pachtfrei. Bei den übrigen haben sich die Verkäufer die pachtweise Benutzung für längere Zeit vorbehalten oder den Eintritt in bestehende Pachtverträge zur Bedingung gemacht.

Dem Antrage, den zu verpachtenden staatlichen Grundbesitz so zu verteilen, daß die Bewirtschaftung in kleineren und mittleren Betrieben ermöglicht wird, konnte und kann nach alledem nur dadurch entsprochen werden, daß die zum späteren Kohlenabbau erworbenen Bauergüter im einzelnen verpachtet und daß die einzelnen ohne Gebäude erworbenen Grundstücke den Besitzern oder Pächtern kleinerer und mittlerer Betriebe pachtweise überlassen werden.